

**Städtebaulicher Vertrag zur Regelung der Übernahme von Kosten und
Aufwendungen (Kostenübernahmevertrag)**

zwischen

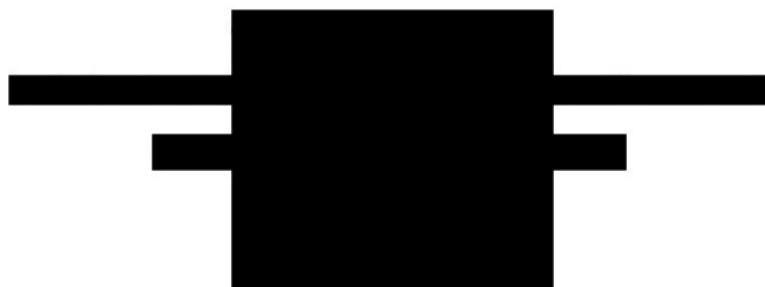
der Stadtgemeinde Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung,

Contrescarpe 72, 28195 Bremen

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und



- nachfolgend [REDACTED] genannt -

Präambel

Die diesen Vertrag betreffenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile von [REDACTED] liegen in Bremen Burglesum, Ortsteil Lesum südlich der Louis-Seegelken-Straße, westlich der Rotdornallee und der Straße Freesenkamp, nördlich der Hans-Steil-Straße sowie der Pastor-Diehl-Straße, südöstlich bzw. östlich der Landesgrenze und sind mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 5 ha eingebettet in einen großen parkähnlichen Campus (insgesamt ca. 11,7 ha im Bremer Stadtgebiet). Die Grundstücke sind bebaut mit Gebäuden für unterschiedliche Einrichtungen und Nutzungszwecke von Friedehorst und auch der Stadt (Paul-Goldschmidt-Schule). Das gesamte Gelände von Friedehorst erstreckt sich im Westen unmittelbar weiter auf ein Gebiet im Bundesland Niedersachsen, das durch diesen Vertrag nicht berührt wird.

Das Gelände in Bremen ist nur teilweise im östlichen Teil durch den Bebauungsplan 334 überplant. Der Bebauungsplan 334, rechtkräftig seit dem 01.07.1966, überplant u.a. den östlichen Teil des Geländes Friedehorst, endet allerdings abrupt mitten auf dem Privatgelände. Für das westlich anschließende Gelände existiert kein Bebauungsplan. Dieser Teil wird derzeit gemäß § 34 BauGB beurteilt.

Der Bebauungsplan 334 setzt für den überplanten Teilbereich des Friedehorst-Areals ein Sondergebiet „Krankenanstalt Innere Mission“ fest. Es gilt eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,9. Eine um die Außenkanten der damaligen Bestandsgebäude verlaufende Baugrenze setzt eine großzügige zu überbauende Fläche fest. Der Bebauungsplan 334 durchläuft aktuell für den überplanten Teilbereich des Friedehorst-Areals ein Planaufhebungsverfahren. Weil nicht vom Geltungsbereich dieser Kostenvereinbarung erfasst, wird bezüglich der späteren Änderungen 1601 und 1621 des Bebauungsplans 334 rein informatorisch auf folgendes hingewiesen: Im Südosten des Friedehorstgeländes wurde der Bebauungsplan 334 durch die Änderung 1601, rechtskräftig seit 1978, überplant. Diese wurde zum Zwecke einer Gebäudeerweiterung von Friedehorst erforderlich und erweiterte die zu überbauende Fläche vorhabenbezogen. Nach dem später erfolgten Neubau einer stationären Langzeitpflege in diesem Bereich stimmt diese Baugrenze allerdings nicht mehr mit dem Gebäudebestand überein. Die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplans 334 umfasst somit auch den Änderungsbereich 1601. Die geplante Teilaufhebung bezieht ebenfalls einen Teil der Änderung 1621 ein, die seit 1990 rechtskräftig ist und nach der auf im östlich zum hier gegenständlichen Geltungsbereich gelegenen Teilflächen auf zuvor nicht überbaubarer Fläche verglaste Vorbauten zugelassen wurden.

Die diakonische Stiftung Friedehorst strebt die programmatiche Neuausrichtung und bauliche Weiterentwicklung des Areals in ein sozial-ökologisches und inklusives Quartier an. Für den Standort soll die über Jahrzehnte gewachsene Struktur geöffnet und zu einem sozialgerechten, grünen und gemischt genutzten Stadtquartier unter Berücksichtigung von Bestandsbauten mit deren weiterer Nutzung weiterentwickelt werden. Ziel der Planung ist eine Innenentwicklung mit einem erweiterten Nutzungsmix, zusammengesetzt aus den bereits bestehenden Gesundheits- und Bildungseinrichtungen von Friedehorst, dem Standort des Förderzentrums der Stadt (Paul-Goldschmidt-Schule), einem neuen Schwerpunkt für eine vielfältige, einrichtungsunabhängige Wohnnutzung, Gastronomie und neuen Freizeiteinrichtungen.

Der geltende Bebauungsplan 334 bestimmt das Nutzungsspektrum abschließend und setzt für den überplanten Teilbereich des Friedehorst-Areals ein Sondergebiet „Krankenanstalt Innere Mission“ fest. Diese Nutzungsvorgabe in Verbindung mit dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung ist nicht geeignet, die in dem Gebiet der Teilaufhebung vorgenannte Entwicklung abzubilden und zu steuern.

Auch wenn das Gebiet der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplans 334 hauptsächlich Flächen umfasst, die östlich zu dem Gebiet liegen, für das der vorliegende Kostenübernahmevertrag Geltung findet und die weitere Entwicklung der Fläche, die vom vorliegenden Kostenübernahmevertrag erfasst wird, soweit zeitlich absehbar ist, der Teilaufhebung nachgelagert erfolgen soll, sind die beabsichtigten Planungen in einer Zusammenschau zu betrachten. Denn zum einen zielen beide Planungen darauf ab, das Friedehorst-Campusgelände weiter zum Eldon-Burke-Quartier zu entwickeln. Zum anderen erfasst die von dem vorliegenden Kostenübernahmevertrag umfasste Fläche einen (derzeit noch privaten) Straßenzug, der von der zentralen Grünfläche im bislang unbeplanten Bereich des Campusgeländes in Richtung Westen bis zur „Rotdornallee“ führt, womit diese Straßenfläche teilweise von der Teilaufhebung des Bebauungsplans 334 erfasst ist.

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat die Planaufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans 334 in ihrer Sitzung am 06.06.2024 beschlossen. Eine Planaufstellung für das ganz überwiegend westlich vom Gebiet der Teilaufhebung gelegenen ca. 5 ha großen Fläche, die den Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung umfasst, steht noch aus.

Der vorliegende Kostenübernahmevertrag dient als städtebaulicher Vertrag nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB dazu, [REDACTED] zu verpflichten, die nachfolgend näher aufgeführten Kosten für die Bauleitplanung, die ursächlich mit den städtebaulichen Maßnahmen der Bauleitplanverfahren (auf Ebene der Flächennutzungsplanung - 19. Änderung - wie auch der Bebauungsplanung 1637) der Stadtgemeinde Bremen noch entstehen, vollumfänglich zu übernehmen. Bezüglich der städtebaulichen Maßnahmen vereinbaren die Parteien, dass zunächst auf Grundlage eines abgestimmten Planungskonzepts (durch Konkretisierung des Siegerentwurfs zum „Masterplan Eldon-Burke-Quartier“) ein vorbereitendes sowie ein verbindliches Bauleitplanverfahren (sowohl ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans als auch ein Bebauungsplanverfahren) von der Stadt beauftragt werden. Von der Kostenübernahme umfasst sind diesbezüglich auch diejenigen Kosten, die durch eine Beauftragung von Fachplanungen und Gutachten, die direkt von [REDACTED] in Abstimmung mit der Stadt beauftragt werden sollen. Klarstellend vereinbaren [REDACTED] und die Stadt, dass [REDACTED] keine Kosten übernimmt, die der Stadt ursächlich durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans 334 entstehen.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Regelungen zwischen den Parteien dieses Kostenübernahmevertrags vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Übernahme der Kosten durch [REDACTED], die zur Erstellung der 19. Flächennutzungsplanänderung und zur Erstellung des qualifizierten Bebauungsplans 1637 sowie der dafür ggf. erforderlichen Fachgutachten im Auftrag von bzw. in Abstimmung mit der Stadt entstehen werden. Die

- Anlage 1 Übersichtsplan aus dem Flächennutzungsplan Bremen und
Anlage 2 Entwurf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1637 (Stand: Januar 2025)

sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Rechtsgrundlage dieses Vertrages ist § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB.

§ 2 Umfang der Planungsleistungen

1. Die Stadt beabsichtigt, für das im beigefügten Plan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet ein Verfahren für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.
2. Die Stadt beabsichtigt weiterhin, für das im beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichnete Gebiet ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1637 durchzuführen, um der Bremischen Bürgerschaft einen qualifizierten Bebauungsplan zur Beschlussfassung vorlegen zu können.
3. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht für die bislang unbeplanten Flächen des Geltungsbereichs dieses Vertrages und der Flächen die bislang durch den Bebauungsplan 334 entlang des Straßenzuges von der zentralen Grünfläche des Geltungsbereichs dieses Vertrages bis zur Rotdornallee führen mit Blick auf eine Erweiterung der Nutzung und Bebaubarkeit des Areals zur Sicherung und Weiterentwicklung des Friedehorster Areals.

4. Die Parteien sind sich einig, dass für die Erstellung und Betreuung der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanverfahren sowie für notwendige Fachgutachten bzw. Fachbeiträge ein bzw. mehrere geeignete Planungs- bzw. Ingenieurbüro zu beauftragen sind, die die nachfolgenden Leistungen zu erbringen haben:
 - a. Erstellung der 19. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) gemäß einer auf das Plangebiet zugeschnittenen Angebotsabfrage
 - b. Erstellung des qualifizierten Bebauungsplanes 1637 einschließlich Begründung, gemäß HOAI-Ausschreibung
 - c. Zusätzliche Leistungen zur Verfahrensbetreuung, -steuerung sowie zur Qualitätssicherung gemäß HOAI
 - d. Naturschutzfachlicher Begleitplan zur Klärung und Sicherung des besonderen Planungserfordernisses (Darstellung „Grünschraffur“ im Flächennutzungsplan)
 - e. Fachbeitrag zur „grauen Energie“
 - f. Gutachten über die entwässerungstechnische Erschließung einschließlich Versickerungsuntersuchung in Form eines hydrologischen Gutachtens
 - g. Verkehrsgutachten einschließlich eines Mobilitätskonzepts insbesondere unter Berücksichtigung einer nachhaltig organisierten Mobilität
 - h. Verkehrslärm- bzw. Schallschutzgutachten
5. Die Stadt beabsichtigt für die in Absatz 4 lit. a) bis c) beschriebenen Leistungen, ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro eigener Wahl (gemäß den Vergabevorschriften) mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. Die prüffähige Rechnung inkl. Mehrwertsteuer des Planungsbüros für tatsächlich erbrachte Planungsleistungen nach Absatz 4 lit. a) bis c) zahlt die Stadt durch Auszahlungsanordnung und Vergabe eines Kassenzeichens. Die von der Stadt geleisteten Zahlungen an das Planungsbüro werden von [REDACTED] nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrags erstattet. Die Stadt erstellt [REDACTED] eine elektronische Rechnung mit eigenem Kassenzeichen. Es erfolgt durch die Stadt eine Buchung mittels einer Annahmeanordnung; es werden von der Stadt gegenüber Friedehorst keine zusätzlichen Steuern oder Gebühren erhoben. Der Stadt obliegt als Auftraggeberin die alleinige Verantwortung für die Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung des Planungsbüros. Kosten des Planungsbüros in Abweichung zum Angebot werden gegenüber [REDACTED] schriftlich detailliert begründet.
6. [REDACTED] wird die in § 2 Absatz 4 lit. d) bis i) beschriebene Gutachten im eigenen Namen, jedoch in enger Abstimmung mit der Stadt vergeben.
7. Die Aufzählung in Absatz 4 kann aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen, prozesshaften Form von Bauleitplanverfahren zum Zeitpunkt dieser Erklärung nicht abschließend festgelegt werden. Es können sich weitere kostenauslösende Arbeitsschritte wie etwa Fachbeiträge, Stellungnahmen oder Gutachten aus dem Verfahren ergeben, um zum Erreichen des in der Präambel beschriebenen, angestrebten Ergebnisses zu gelangen. Die Beauftragung weiterer Gutachten über die in Absatz 4 genannten Gutachten hinaus können nur im Einvernehmen der Parteien veranlasst werden. [REDACTED] übernimmt alle hierdurch entstehenden Kosten und Honorare.

§ 3 Kostenerstattung, Fälligkeit

1. Friedehorst trägt 100 v.H. der Gesamtkosten aller unter § 2 beschriebenen Planungsleistungen. [REDACTED] verpflichtet sich insbesondere der Stadt, die aufgrund von § 2 Absatz 4 lit. a) bis c) (Kosten für die Erarbeitung der Bauleitplanung) nachweislich an das Planungsbüro bezahlten Drittosten inkl. Mehrwertsteuer zu erstatten.
2. Etwaige Kostensteigerungen der unter § 2 Absatz 4 lit. a) bis c) beschriebenen Planungsleistungen, werden nach vorheriger Abstimmung zu den erforderlichen Maßnahmen ebenfalls zu 100 v.H. von [REDACTED] getragen, sofern und soweit [REDACTED] im Vorfeld hinreichend informiert wurde und schriftlich zugestimmt hat.
3. Die durch [REDACTED] zu erstattenden Kosten werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Stadt fällig und sind auf das Konto der Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1250 unter der IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 zu überweisen. Die Überweisungen sind erst vorzunehmen, wenn die Stadt entsprechende prüfbare Rechnungen an [REDACTED] gestellt hat. Dabei werden von der Stadt gegenüber [REDACTED] keine zusätzlichen Steuern und Gebühren erhoben.
4. Alle anfallenden Kosten der unter § 2 Absatz 4 lit. d) bis i) beschriebenen Planungsleistungen sind allein durch [REDACTED] zu tragen

§ 4 Beauftragung der Planungsleistungen

1. Die Stadt wird zur Erstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans, der Ausarbeitung des qualifizierten Bebauungsplans 1637 sowie der Durchführung der Bauleitplanverfahren nach § 2 Absatz 4 lit. a) bis c) ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro eigener Wahl (gemäß den Vergabevorschriften) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen. [REDACTED] hat bei der Auswahl des Planungsbüros ein Beratungsrecht. Die Stadt informiert [REDACTED] regelmäßig über den Stand der Entwurfsarbeiten.
2. [REDACTED] verpflichtet sich, alle darüber hinaus erforderlichen Planungsleistungen bzw. Gutachten gemäß § 2 Absatz 4 lit. d) bis i) – soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Verfahrensbestandteile handelt – in enger Abstimmung mit der Stadt an fachlich qualifizierte Dritte zu vergeben und hierfür alle Honorare zu übernehmen.
3. Soweit Leistungen von der Stadt selbst erbracht werden, ist [REDACTED] nicht zur Kostenerstattung bzw. Aufwandsentschädigung verpflichtet.
4. Der von den Beauftragten zu erbringende Leistungsumfang wird zwischen den Parteien vor der Beauftragung einvernehmlich abgestimmt. Die von der Stadt mit Beauftragten abgeschlossenen Verträge werden [REDACTED] in Kopie zugeleitet.

§ 5 Laufzeit

1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung rechtswirksam.
2. Dieser Vertrag endet automatisch mit Abschluss dem der 19. Flächennutzungsplanänderung folgenden Abschluss des Bebauungsplanverfahrens,

d.h. dem Erlass des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans 1637 durch die Stadt (Stadtbürgerschaft) und der Bekanntmachung im Amtsblatt und, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht bereits erfolgt, der nachgelagerten Begleichung der der Stiftung abschließend in Rechnung gestellten Kosten (Schlussrechnung). Vor Vertragsende einvernehmlich bestellte Leistungen können auch noch nach Vertragsende abgerechnet werden.

3. Für Vertragsanpassungen und Kündigungen dieses Vertrags gilt § 60 BremVwVfG. Auf § 62 BremVwVfG (Ergänzende Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird entsprechend verwiesen. § 7 Absatz 6 dieses Vertrages ist zu beachten.

§ 6 Ausschluss von Ansprüchen

1. Baugenehmigungs- oder sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren werden durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere erwächst aus diesem Vertrag kein Anspruch gegenüber der Stadt auf Aufstellung eines Bebauungsplanes oder Schaffung von sonstigem Baurecht. Entscheidungen dazu sind der zuständigen Deputation und der Bremischen Bürgerschaft vorbehalten.
2. [REDACTED] ist bekannt, dass die Planungshoheit allein bei der Stadt (Bremische Bürgerschaft) liegt und diese weder vertraglich noch anderweitig abbedungen werden kann. Schon nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann ein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nicht begründet werden.
3. [REDACTED] übernimmt insofern das Risiko, dass in Erwartung künftigen Baurechts getätigte Aufwendungen möglicherweise vergeblich getätigt werden. Friedehorst hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung, Erstattung oder Rückforderung jeglicher Art, sofern die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines anderen städtebaulichen Verfahrens nicht oder nicht mit dem gewünschten Ergebnis durchführt oder wenn ein derartiger Bebauungsplan durch Rechtsmittel für unwirksam oder nichtig erklärt werden sollte. Gleches gilt, wenn keine Einigung über städtebauliche Verträge zu Bebauungsplänen oder über sonstige städtebauliche Verträge erzielt wird, ohne dass die Stadt das Scheitern durch willkürliches Verhalten herbeigeführt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien arbeiten in jeder Phase des Planungsprozesses konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Insbesondere pflegen die Vertragspartnerinnen einen kontinuierlichen Informationsaustausch bezüglich aller Planungen und Einflussfaktoren, die das Plangebiet berühren. Die Stiftung kann sich in jeder Phase der Planung bei der Stadt über den Stand der Erarbeitung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 1637 informieren.
2. Die Kosten für bereits beauftragte, aber noch nicht fertig gestellte Leistungen, sind für den mangelfrei erstellten Teil nach ordnungsgemäßer Abrechnung durch Friedehorst entsprechend der Regelung in § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 dieses Vertrags zu tragen. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen von [REDACTED], die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Bauleitplanung tätigt, ist ausgeschlossen. Sollten sich im Laufe des Planungsverfahrens erhebliche Umsetzungshindernisse ergeben,

wird die Stadt [REDACTED] umgehend informieren. [REDACTED] und die Stadt werden sich im Rahmen des rechtlich Möglichen und der städtischen Vergaberichtlinien um Lösungen bemühen.

3. Urheberrechtliche oder sonstige Rechte an den Planungsleistungen des § 2 Absatz 4 lit. a) – c) (z. B. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwendung, Verbreitung, Bearbeitung), die durch die Stadt erbracht oder beauftragt worden sind, entstehen der [REDACTED] weder aus der Kostenübernahme noch aus sonstigen Gründen. [REDACTED] beansprucht auch keine Rechte nach dem Urheberrecht. Urheberrechtliche oder sonstige Rechte entstehen [REDACTED] jedoch an den Leistungen, die durch sie auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt worden sind. Die Stadt darf diese Leistungen aber in den Bauleitplanverfahren und in der politischen Abstimmung verwenden, verbreiten, vervielfältigen, veröffentlichen und bearbeiten. Gleiches gilt auch für alle sonstigen städtischen Planungen.
4. [REDACTED] kann Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt an ihre Rechtsnachfolger oder Dritte mit schuldbefreiender Wirkung übertragen. [REDACTED] wird von diesen Verpflichtungen erst frei, wenn ihr Rechtsnachfolger sie mit Zustimmung der Stadt verbindlich übernommen hat.
5. Sollte [REDACTED] beabsichtigen, die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Vertragsgebietes nach Anlage 2 ganz oder teilweise zu veräußern, verpflichtet sie sich zur Wahrung des § 7 Absatz 4 Satz 2 dieses Vertrages für diesen Fall gegenüber der Stadt, alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den jeweiligen Käufer mit entsprechender Weiterabverpflichtung zu übertragen, soweit sich diese ganz oder teilweise auf den jeweils veräußerten Bereich beziehen. Dies gilt entsprechend für den Fall anderweitiger Rechtsnachfolge, die Einräumung von Miteigentum, die Bestellung von Erbbaurechten, die Einräumung von Nießbrauchsrechten oder vergleichbaren dinglichen Rechten. [REDACTED] wird der Stadt die Absicht des Eingehens von diesbezüglichen Verpflichtungen zur Eigentumsübertragung oder zur zuvor beschriebenen Einräumung von Rechten sowie den jeweiligen Vollzug im Grundbuch unverzüglich bekannt geben.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird der Vertrag nicht als Ganzes unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen derart zu ergänzen, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen oder durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen bzw. am nächsten kommen.
7. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
8. Der Vertrag nebst Anlagen 1 und 2 wird zweifach im Original erstellt; jede Partei erhält je einen Originalvertrag. Die Vertragspartner bestätigen, dass ihnen die in § 1 dieses Vertrags aufgeführten Anlagen 1 und 2 vollständig vorliegen und sie hiervon rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung Kenntnis genommen haben.

§ 8 Hinweis an den Vertragspartner zur Veröffentlichung nach Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)

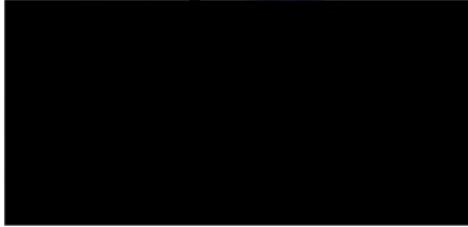
Eine Veröffentlichungspflicht des vorliegenden Vertrags nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) besteht dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht dieses Vertrags nach Maßgabe des § 11 Absatz 4a BremIFG gegeben sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird dieser Vertrag ohne Angabe von personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die Stadt veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen im Antragsverfahren nach dem BremIFG sein.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Bremen.

Bremen, 05.05.2025

für die Stadt Bremen
Im Auftrag



Bremen, 08.05.2025



Bremen, 08.05.2025



Die Senatorin für Bau, Mobilität
und Stadtentwicklung
FB 02 Stadtplanung,
Bauordnung Nord (Bauamt
Bremen-Nord)
Referatsleitung

Geschäftsführerin

Geschäftsführer

Originalmaßstab 1 : 5000

